8. Elbprivileg

Die Entwicklung der Stadt Hamburg ist undenkbar ohne ihre Bedeutung als Hafenstadt an der Elbe, auf der die Stadt einige kaiserliche Rechte und Privilegien zu haben glaubt.

Der wahrscheinlich gefälschte Freibrief von Kaiser Barbarossa aus dem Jahr 1189 gewährt Hamburg die Zollfreiheit auf der Niederelbe bis zur Elbmündung (insbesondere in Stade) und das Recht, in der Grafschaft Holstein Bauholz zu schlagen ([K]).

Stapelrecht⁵¹ und die Süderelbe

Es kommt schon Anfang des 17.Jh zu einem Streit mit den Lüneburgern Herzögen und den Städten Buxtehude und Stade um die **Süderelbe** und Hamburgs Anspruch auf die Elbhoheit dort. Hamburg gelang es, die **Norderelbe** zum Hauptstrom zu machen.

[K, S.105] 1550 wurde der Grandesweder durchstochen und 1568 der Spadenländer Busch. Immer mehr Wasser floss in die an Hamburg herangeführte Norderelbe, und der Neue Graben, mit dem 1604 der Grasbrook durchstoßen wurde, vollendete das Werk, den Fluss der Stadt zu nähern.
Es ging um Hamburgs Stapel- und Zollrecht, gegen das schließlich außer Harburg auch noch Lüneburg, Stade und Buxtehude vor dem Reichskammergericht Klage gegen Hamburg erhoben. Die Süderelbe sei ein eigener Strom, auf den Hamburgs Privilegien nicht anzuwenden seien.



In dem Streit mit den Anliegern Hamburgs (Lüneburg, Stade,...) lässt Hamburg 1564 eine **Elbkarte** von **Melchior Lorichs** erstellen, die die Norderelbe gewaltiger darstellt als sie im Vergleich zur Süderelbe wirklich ist. 1567 präsentiert Hamburg in einer Verhandlung in Lübeck diese 12 m lange Elbkarte.

⁵¹ Das Stapelrecht im Mittelalter ist das Recht einer Stadt oder eines Marktorts, von durchziehenden Kaufleuten zu verlangen, dass sie ihre Waren für einen bestimmten Zeitraum auf dem örtlichen Stapelplatz abladen, "stapeln" und anbieten.

[C, S.330] So besann man sich auf das kaiserliche **Stapelrecht** von 1482, das Dänemark nicht anerkannte. Obwohl nun ein Geltendmachen dieses Privilegium für die auswärtigen Handel treibenden Völker nicht anders als höchst belästigend sein konnte, so meinte Hamburg dennoch auch außer dem Recht der kaiserlichen Bewilligung ein Recht der Billigkeit auf solche Forderung zu haben, da die Sicherung der Elbufer und des Fahrwassers alljährlich bedeutende Ausgaben nötig machte, die aus städtischen Säckel flossen, ohne dass fremde Schiffe direkte Beisteuer dazu leisteten. Infolge des neuesten Beschlusses legten die Bürger nunmehr einige wohlbemannte Fahrzeuge auf die Elbe, um alle, jenes Recht umgehenwollende Schiffe zur Unterwerfung zu zwingen. Dass diese Maßregel böses Blut setzte, lässt sich leicht erachten, zumal eine Menge Stader, Buxtehuder, Lüneburger und Fahrzeuge aus der Kremper - und Wilstermarsch aufgebracht wurden.

[K, S.106 und L, S.10/11] 1618 urteilte das Reichskammergericht. Hamburg habe kein **Stapelrecht** auf der Süderelbe (das wurde danach aufgegeben), aber Anspruch auf die Hoheitsrechte über die Niederelbe.

Dies Urteil veranlasst **Christian IV**., die Lüneburger daran zu erinnern, dass das Haus Holstein mit dem Elbstrom belehnt sei und dass er auf seinem "erblichen Elbstrom" den Handel sichern wolle.

Elbprivileg und Niederelbe

Es scheint drei Gewährungen eines kaiserlichen Elbprivilegs zu geben: erstens **1482** durch **Friedrich III.**, dann, sehr gut mehrfach zitiert, **1628** durch **Ferdinand II.** und schließlich 1660 durch **Leopold I.**

[L, S.11] Auf der Unterelbe hatten sich die rechtlichen Verhältnisse im Laufe der Zeit so entwickelt, dass hier "mitten durch fremde Territorien hindurch eine hamburgische Gebietshoheit entstanden" war, obgleich an den Ufern das Stroms nur vereinzelte Landgebiete zu H gehörten. "Durch tatsächliche Rechtsausübung" hatte H die Hoheit auf der Elbe erlangt. 1482 war ihr die Elbhoheit vollgültig durch ein kaiserliches Privileg (Friedrich III.) verliehen worden. Die Hamb urger Rechtsausübung schien einer stichhaltigen Grundlage zu entbehren, so dass sie als anmaßend empfinden konnte.

[L, S.32f] Kaiser **Ferdinand II.** bemüht sich um die hansische Gemeinschaft, um im Verbund mit den Hansestädten im Ostseeraum ein Gegengewicht zu Dänemark und Schweden zu haben – Anlass ist der 30jährige Krieg, s. Kapitel "**Dreißigjähriger Krieg".**Im Zug dieser Bemühungen gewährte **Ferdinand II.** Hamburg ein **Elbprivileg**.

Nachdem der Kaiser bereits 1621 das Hamburger **Stapelprivileg** von 1482 bestätigt hatte, räumte er der Stadt mit dem jetzigen Privileg die volle **Herrschaft über die Niederelbe** ein. Der Bau von Schanzen und Festungen sowie die Stationierung von Kriegsschiffen sollte nur dem Kaiser im Interesse des Reiches vorbehalten bleiben. Die Hamburger sollten verpflichtet sein, die Elbe von Freibeutern wie auch von Feinden des Reiches "soviel sie vermögen" freizuhalten.

Hamburg verzichtet vorerst auf die Anwendung des Privilegs und hält es geheim (Christian IV. erfährt erst 1630 von diesem Elbprivileg). Das geschieht wahrscheinlich, um bei den Gegnern des Kaisers keinen Zweifel an der neutralen Haltung der Stadt aufkommen zu lassen. [C, S.384] Man nutzte den günstigen Moment für den eigenen Vorteil, indem man eine den Dänen feindselige Stimmung des Kaisers Ferdinand (II.) benutzte, um die Restauration eines uralten Privilegium zu erlangen, laut welchem an der Elbe, von Hamburg bis zur Mündung ab und 5 Meilen aufwärts keine Festung, und kein Zoll bis zur Mündung angelegt, auch keine Kriegsschiffe zum Nachteil der Hamburger Kaufmannschaft auf den Strom sollten gelegt werden dürfen. Schließlich aber wurde am 22. Januar 1629 jenes vom Kaiser Friedrich I. (Barbarossa) gewährte Privilegium des Stapelrechts erneuert.

Christian (IV.) wusste dagegen Repressalien zu finden, nicht allein, dass es sein unlängst neu angelegtes Glückstadt⁵² eben jetzt durch Zunftfreiheit, Privilegien der portugiesischen Juden, und sonstige Maßregeln zu einer Rivalen Hamburg zu erheben gedachte, so wirkte er, uneingedenk zugesagter Freundschaft, auch direkt feindselig, indem er mittelst Kriegsschiffe passierende Hamburger Fahrzeuge nach Glückstadt einbringen und einen unnötigen Warenzoll fordern ließ.

[G3, S.298] Unter der Hand erwiesen die Hamburger den kaiserlichen Generalen allerlei Vorschub und ließen sich 1628 vom Kaiser ein Privileg erteilen, des Inhalts: Niemand als der Kaiser solle Macht haben, eine Festung weder unterhalb Hamburg bis zur Elbmündung, noch fünf Meilen oberhalb der Stadt anzulegen. Es sollten zum Schaden Hamburgs keine Kriegsschiffe auf der Elbe liegen dürfen. Hingegen sei Hamburg verpflichtet, den Strom nach Kräften zu beschützen.

Das weitere Vorgehen von Christian IV. gegen das Hamburger Elbprivileg kann im Kapitel "Christian IV.- Glückstadt und Elbzoll" nachgelesen werden.

Als der Kaiser Ferdinand II. 1636 den vorher auf vier Jahre befristeten Elbzoll nicht verlängerte, dachte man in Hamburg, der Streit sei endgültig beigelegt und gab bei *Sebastian Dadler* eine **Medaille** in Auftrag, seihe die Bilder. **Merkur** als Inkarnation des Handels mit Flügelhelm, Flügelschuhn, Schlangenstab und Olivenzweig als Symbol des Friedens, mit einem Schild um den Hals mit dem Wappen der Stadt. Links und rechts symbolisieren Füllhörner den Reichtum der Stadt. Zwei Frauen, eine auf dem Land mit Spaten, zwischen Warenbündeln und Fässer, die andere auf einem Kahn, den ein Erdball ziert, über die Elbe hinausfahrend in die Welt. Im Hintergrund ein Hafen, beschützt von einer Burg sowie ein Schiff unter vollen Segeln. Auf der Rückseite ist eine Karte der Stadt Hamburg mit den erst kürzlich fertiggestellten Festungsanlagen (und der Jahreszahl 1636) zu sehen.

⁵²Christian gründet Glückstadt 1617.





[G3, S.329] Leopold I. bestätigte 1660 das von Friedrich III. Hamburg 1482 verliehene Privilegium, ferner das 1628 von Ferdinand II. gewährte Elbprivilegium.

Elbprivileg

Alles beginnt mit dem wohl gefälschten Freibrief von Kaiser Friedrich Barbarossa, im Jahr 1189, den Graf Adolf III. von Schauenburg-Holstein für die gräfliche Neustadt bewirkt: Sie vollen still ihren Schiffen, ihren Waren und ihrer Bendannung von der See bis zur genannten Stadt frei sein von allem Zolf und Ungeld sowohl auf der Herr wir der der Rückfahrt. Weiter verleihen wir ihnen jene Freihen aus himmarirgendliche Burg bei ihrer Stadt bnuen darf im Umkreis von zwei Meilen.

Dieser Freibrief wird mehrfach durch die Grafen von Schauenburg bestätigt bzw erneuert.

Die Stadt Hamburg hat ein Problem. Alle Schiffe, die ihren Hafen benutzen wollen und zu diesem Zweck elbaufwärts fahren, passieren Gebiete, auf die der en nische König Anspruch erhebt. Der in die Starkste Kraft im niedersächsischen Reichskreis.

Eine ständige Gefahr für die Handelsschifffahrt auf der Elbe besteht in der sich ständig verändernden Schiffbarkeit der Elbe. Ab 1450 siehert Hamburg die Fahrrinne mit *Tonnen* und *Baken*. Dafür erheben sie *Tonnengeld*, eine Schifffahrtsabgabe.

Der Erwerb von Ritzebüttel und Neuwerk an der Elbmündung dient Hamburg der Sicherung der Schifffahrt auf der Elbe.

1482 verleiht Kaiser Friedrich III. tramburg weitere Privilegien, die auch die Gerichtsbarken auf der Elbe betreffen- dies zielt auch auf die Seeräuberei und den Strandraub.

Hamburg hat im 15. Jh. zweifellos die Oberhoheit über den Unterlauf der Elbe.

Bevor Christian IV. als Herzog von Holstein Hamburg die Elbhoheit streitig macht, ist Stade ein Konkurrent Bamburgs. Es hat im 13. Jh von den Bremer Erzbischöfen Zollprivilegien und das Stapelrecht erhalten. Letzteres ist der Grund für Auseinandersetzungen auch mit dem Herzogtum Lüneburg, das Harburg und die Süderelbe beherrscht. Hamburg antwortet 1564 mit einer zwölf Meter langen von Melchior Lorich gezeichneten Elbkarte. Auf ihr ist nicht nur der gesamte Verlauf der Elbe verzeichnet, sondern auch alle Tonnen, mit denen Hamburg für die Sicherheit des Schiffsverkehrs sorgt. Auf Veranlassung Hamburgs wird die Norderelbe gewaltiger dargestellt, als sie tatsächlich hat Hamburg im 17. Jh die Norderelbe hin zur Stadt umgeleitet und durch einen Durchstich des Grasbrooks den Hamburg emacht.

Für die Auseinandersetzung mit Christian Wist das von Kaiser Ferdinand II. im Verlauf des 30jährigen Krieges ausgesprochene Elbprivileg im Jahr 1628, an dem Hamburg trotz militärischer Drohungen Christians festhält, von Bedeutung: An der Elbe, von Hamburg bis zur Mündung ab und 5 Meilen aufwärts diff, keine Festuag, und kein Zoll bestätt Mündung angelegt, auch keine Kriegsschiffe zum Nachreit der Hamburger Kaufmannschaft auf den Strom sollten gelegt werden.
Siehe hierzu das Kapitel Christian IV. (Glückstadt und Elbzoll):

Als der Kaiser 1636 an Christian den Befehl erteilt, den Elbzoll aufzuheben, lässt Bruthaltz eine berühmte Münze prägen, die auf der Vorderseite Merkur als Inkarnation des Handels mit Flügelhelm, Elügelschuhn, Schlangenstab und Olivenzweig als Symbol des Ertesens mit dem Hamburger Wappen um den Hals zeigt.